



Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Statuten der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH

Revidierte Fassung vom 31. Mai 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern (per Adresse Generalsekretariat). Die im Folgenden "KFH" genannte Organisation ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Art. 2 (Zweck)

Die KFH führt regelmässig Konferenzen ihrer Mitglieder durch. Die KFH steht nach Absprache den Behörden des Bundes und der Kantone als Fachorgan zur Verfügung. Darüber hinaus bezweckt sie im Besonderen

- 1 die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Fachhochschulen der Schweiz im Sinne der Fachhochschulgesetzgebung;
- 2 die Förderung der Fachhochschulentwicklung und die Unterstützung der einzelnen Fachhochschulen bei der Erfüllung der gesetzlichen Leistungsaufträge;
- 3 die Koordination unter den Fachhochschulen;
- 4 die Sicherstellung der gegenseitigen Information und Dokumentation;
- 5 die Vertretung der Interessen der Fachhochschulen gegenüber den politischen und anderen Behörden, gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitgliedschaft)

1 Die Mitglieder sind die sieben vom Bund anerkannten öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen sowie die private, vom Bund anerkannte Kalaidos Fachhochschule, vertreten durch ihren operativen Leiter / ihre operative Leiterin.

2 Andere vom Bund anerkannte Fachhochschulen können als Mitglied aufgenommen oder es kann ihnen ein Sonderstatus gewährt werden.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 4 (Beiträge)

Zur Finanzierung der Aufgaben erhebt die KFH jährliche Mitgliederbeiträge und nimmt andere Beiträge oder Zuwendungen entgegen.

Art. 5 (Haftung)

Für Verbindlichkeiten der KFH haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 6 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

IV. Organe und ihre Befugnisse

Art.7 (Organe)

Die Organe der KFH sind

- die Mitgliederversammlung (Art. 8 und 9)
- der Vorstand (Art. 10 und 11)
- das Generalsekretariat (Art. 12)
- die Fachkonferenzen (Art. 13)
- die Fachkommissionen (Art. 14)
- die Kontrollstelle (Art. 15)

Art. 8 (Mitgliederversammlung)

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der KFH. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten.
- 2 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- 3 Wahl des Generalsekretärs / der Generalsekretärin.
- 4 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- 5 Genehmigung des Budgets.
- 6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 7 Einsetzen von Fachkommissionen, Wahl deren Präsidenten / Präsidentinnen und Festlegung der Mandate.
- 8 Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr durch diese Statuten oder gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind.

Art. 9 (Formelles)

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ("Generalversammlung") findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nö-

tig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Geschäftsordnung und allfälliger Anträge verlangt.

2 Die Einladung hat für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung enthält die Traktandenliste; über Gegenstände die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der acht Mitglieder es an der Versammlung beschliesst.

3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der acht Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 10 (Vorstand)

Die Leitung der KFH ist einem Vorstand von zwei Mitgliedern übertragen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und einem weiteren KFH-Mitglied. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1 Besorgung der laufenden Geschäfte unter Einschluss der Berechtigung und Verpflichtung, alle Entscheide zu treffen, soweit sie durch Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
 - 2 Gewährleistung des Sekretariats.
 - 3 Vollzug und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und weiterer für die KFH verbindlicher Anordnungen.
 - 4 Kompetenz, alle Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.
 - 5 Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungsablage zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin und das zweite Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

Art. 11 (Formelles)

1 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder.

2 Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder auf Antrag vom zweiten Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand entscheidet einstimmig.

Art 12 (Generalsekretariat)

1 Die KFH verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Bern, das vom Generalsekretär / der Generalsekretärin geführt wird.

2 Das Generalsekretariat gewährleistet als Geschäftsstelle der KFH zentrale Dienstleistungen für die Mitglieder und die Partner.

Art. 13 (Fachkonferenzen)

1 Für die Bearbeitung von Themen aus Fachbereichen setzt die KFH auf Antrag deren Leiter / Leiterinnen Fachkonferenzen ein.

2 Aufgaben und Rolle der Fachkonferenzen werden in einem separaten Papier geregelt.

Art. 14 (Fachkommissionen)

1 Die KFH setzt für die Bearbeitung von Querschnittsthemen Fachkommissionen ein. Diese bearbeiten die ihnen per Mandat zugeteilten Themen zu Handen der KFH.

2 In den Fachkommissionen ist in der Regel jede Fachhochschule mit je einem Mitglied vertreten. Im Mandat kann festgelegt werden, dass auch weitere Personen ausserhalb der FH mit beratender Stimme Mitglied sein können.

Art. 15 (Kontrollstelle)

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen und einer Ersatzperson. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, die Buchhaltung und die Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

2 Als Kontrollstelle kann auch eine geeignete öffentliche oder private Stelle bezeichnet werden.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16 (Statutenänderung)

Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der acht Mitglieder geändert werden, sofern bei der Einberufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntgegeben wird.

Art. 17 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.

VI. Schlussbestimmung

Art. 18 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 9. Juli 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Originalfassung verabschiedet an der KFH Sitzung vom 9. Juli 2001 in Ascona durch die Gründermitglieder:

Abplanalp Peter, Fachhochschule Nordwestschweiz

Meyer Heiri, Fachhochschule Zentralschweiz

Rossi Angelo, Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana

Sidler Fredy, Berner Fachhochschule

Schaller Jean-Pierre, Haute Ecole Spécialisée Suisse Occidentale

Straessle Arthur, Zürcher Fachhochschule

Wieser Peter, Fachhochschule Ostschweiz